

25. Mai 1973

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

1881

B 2

Egg

Baulinien an der Uster-/Oetwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 und Grüningerstrasse I. Kl. Nr. 1 in Egglingen
Festsetzung

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

27

A. Zum Zwecke der Abgrenzung von Quartierplangebieten sind an der Uster-/Oetwilerstrasse I. Kl. Nr. 2, Gemeinde Egg, von der Umfahrungsstrasse HVS N bis zur Gemeindegrenze Oetwil und an der Grüningerstrasse I. Kl. Nr. 1, Teilstück Usterstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Liegenschaft A. Kunz, Baulinien festzusetzen. Im einzelnen wird auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 1144 vom 6. Februar 1973 (Einsprachenentscheid über die Baulinieneinsprachen) verwiesen.

B. Der Gemeinderat Egg stimmte der Baulinienvorlage am 11. April 1972 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Egg in der Zeit vom 26. Juni bis 17. Juli 1972.

Gegen die Vorlage gingen 14 Einsprachen ein, welche die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 1144 vom 6. Februar 1973 abwies, soweit darauf einzutreten war. Gegen diesen Entscheid sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion: